



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2002

urn:nbn:de:hbz:466:1-23499



Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt der Universität - Gesamthochschule Paderborn
(AM. Uni. Pb.)

Erste Satzung
zur Änderung
der Promotionsordnung
des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaft
der Universität – Gesamthochschule
Paderborn

Vom 23. Juli 2002

23. Juli 2002

Jahrgang 2002
Nr. 20

**Erste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs
Sprach- und Literaturwissenschaften
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 23. Juli 2002**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW.S. 190) geändert durch das Gesetz vom 27. November 2001 (GV.NRW.S. 182), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15. März 2002 (AM.Uni.Pb. 06/2002) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

Binationale Promotionen

- (1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit einer ausländischen Hochschule durchgeführt werden, wenn
 - (a) die Bewerberin / der Bewerber die Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren erfüllt,
 - (b) die ausländische Hochschule nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt oder der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulgesetzes NW anzuerkennen wäre.
- (2) Die Durchführung der gemeinsamen Promotion soll für den Einzelfall oder generell zwischen den beteiligten Fachbereichen / Fakultäten geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

§ 4

Promotionskommission

- (1) Nach Satz 3 wird eingefügt:
Die / der Vorsitzende darf nicht zugleich Gutachterin oder Gutachter sein.
- (4) Im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule (§1a) ist die Promotionskommission paritätisch zu bestellen. In diesem Falle kann von den Bedingungen gemäß ABS. 1 bis 3 abgesehen werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft vom 19. Juni 2002 sowie nach Prüfung durch das Rektorat vom 03. Juli 2002.

Paderborn, den 23. Juli 2002

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wolfgang Weber', written in a cursive style.

Universitätsprofessor Dr. W. Weber

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn
Warburger Straße 100 · 33098 Paderborn